GEMEINDE
NECKERTAL

PROJEKT NR. 145.1.012

SONDERNUTZUNGSPLAN GEWÄSSERRAUM FRÜEHOF, ST.PETERZELL

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM NACH ART. 36a GSchG
ABSCHNITT AEMISEGGSTRASSE BIS RUTI-STOFELSTRASSE

PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE

14. JULI 2025

ERR

Titelbild: Situation Planungsgebiet
Quelle: geoportal.ch | Februar 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	**AUSGANGSLAGE**	**4**
1.1	ANLASS DER PLANUNG	4
1.2	SITUATION UND PLANGEBIET	4
2	**PLANERISCHE GRUNDLAGEN**	**5**
2.1	GESETZLICHER AUFTRAG	5
2.2	PLANERISCHE AUSGANGSLAGE	5
3	**PLANUNGSVERFAHREN**	**8**
3.1	PLANUNGSINSTRUMENTE	8
3.2	PLANUNGSABLAUF	8
4	**GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG**	**8**
4.1	GEWÄSSERRAUM GRUNDLAGENKARTE	8
4.2	MINIMALER GEWÄSSERRAUM	9
4.3	DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM	10
4.4	TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT	10
4.5	BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»	10
5	**INTERESSENABWÄGUNG**	**11**
6	**INFORMATION UND MITWIRKUNG**	**11**
7	**KANTONALE VORPRÜFUNG**	**11**
8	**AUFLAGE**	**12**
9	**GENEHMIGUNG**	**13**
ABBILDUNGSVERZEICHNIS		**14**

1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung ist die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen und Bächen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 GSchG sowie Art. 41a und Art. 41b GSchV. Unter Berücksichtigung der auf Bundesstufe erarbeiteten «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz», werden die Gewässerräume festgelegt.

Die Gemeinde Neckertal ist an der Erarbeitung der Gewässerraumfestlegung im Gebiet Furt – Brunnadern innerhalb der Bauzone (März 2025; Stand Vorprüfung). Der Gewässerraum auf den Grundstücken Nrn. 226S und 265S wird aufgrund eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. 226S nun vorgezogen.

1.2 SITUATION UND PLANGEBIET

Der Abschnitt des Bachs Nr. 15382, für welchen der Gewässerraum festgelegt wird, verläuft zwischen der Strasse Oberstofel-Aemisegg und der Strasse Stofel-Rüti. Das Gewässer tangiert in diesem Abschnitt die Grundstücke Nrn. 226S, 265S und 677S.

Abb. 1: Situation
Quelle: geoportal.ch | Februar 2025

2 PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHER AUFTRAG

2.1.1 BUND

Der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums wird in Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) formuliert: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung.»

Die notwendige Gewässerraumbreite wird in Art. 41a ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle, plus 7 m. Darauf ist der entsprechende Korrekturfaktor zur Breitenvariabilität anzuwenden.

Für eine schweizweit koordinierte Umsetzung der Gewässerraumfestlegung wird vom Bund die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» zur Verfügung gestellt.

2.1.2 KANTON

Art. 90 Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt die Ausscheidung des Gewässerraums auf kantonaler Stufe:

[1] Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

[2] Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

[3] Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;

b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;

c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

[4] Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

d) Baubewilligungen im Gewässerraum;

e) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Mit der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen (Stand Oktober 2021) werden Grundsätze und Ausscheidungshilfen erläutert und definiert. Die Festlegung des Gewässerraums folgt den rechtlichen Voraussetzungen, respektive den Grundsätzen der Arbeitshilfe.

2.2 PLANERISCHE AUSGANGSLAGE

2.2.1 KANTONALE RICHTPLANUNG

Das Gebiet um den Bach Nr. 15382 wird im kantonalen Richtplan dem Streusiedlungsgebiet zugeordnet. Es sind keine weiteren Richtplanbeschlüsse in unmittelbarer Nähe verzeichnet.

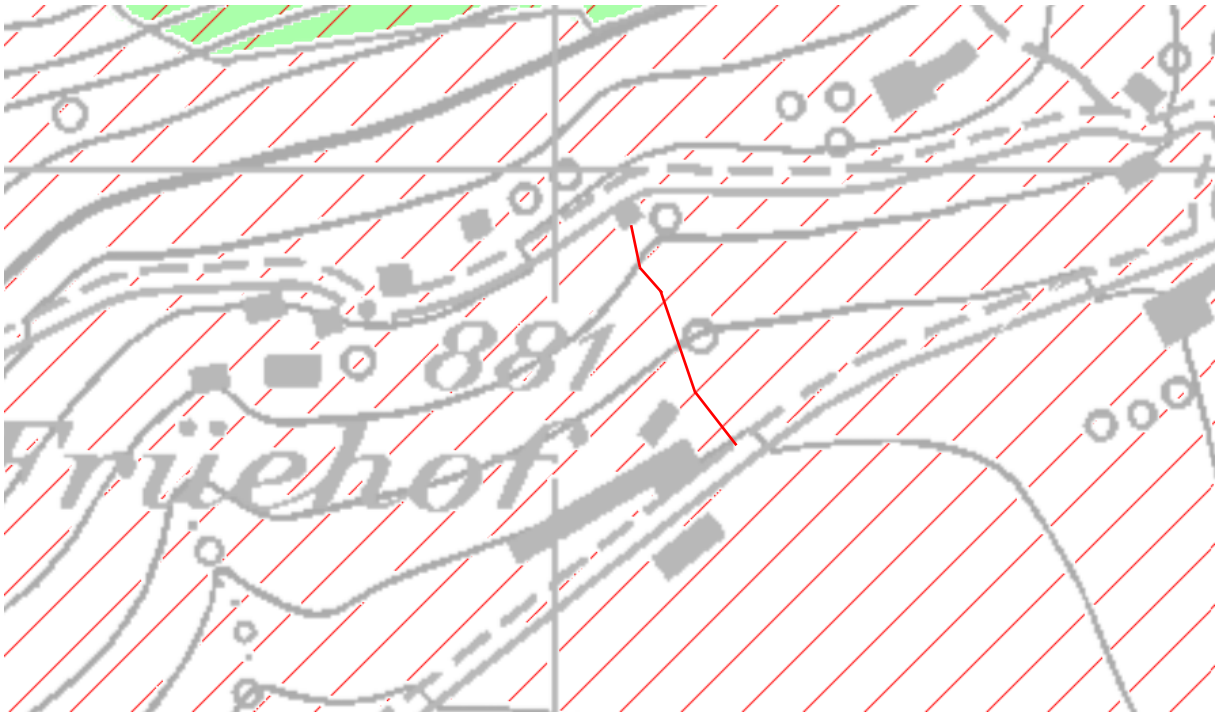

Abb. 2: Ausschnitt kantonaler Richtplan
Quelle: geoportal.ch | Februar 2025

Gemäss Raumkonzept St.Gallen wird die Gemeinde Neckertal dem Raumtyp «Kultur- und Agrarlandschaft» zugeordnet. Für diesen Raumtyp sind unter anderem folgende Entwicklungsabsichten vorgesehen:

- Insgesamt zurückhaltende Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen von Land- und Forstwirtschaft;
- bestehende Gebäudesubstanz erneuern, landschaftsverträglich umnutzen oder rückbauen;
- verkehrliche Erschliessung sicherstellen und Anbindung an Klein- und Regionalzentren optimieren;
- touristische Potenziale stärker in Wert setzen und infrastrukturellen Ausbau landschaftsverträglich gestalten.

2.2.2 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

Der rechtskräftige kommunale Richtplan aus dem Jahr 2023 beinhaltet keine Aussagen zu dem Plangebiet.

2.2.3 BUNDESINVENTAR SCHÜTZENSWERTER ORTSBILDER VON NATIONALER BEDEUTUNG

Es sind keine Inhalte im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder zum Plangebiet vorhanden.

2.2.4 SCHUTZVERORDNUNG

Für das Plangebiet gibt es keine Aussagen in der Schutzverordnung.

2.2.5 KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG

Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Derzeit wird die Rahmennutzungsplanung überabeitet (Stand Genehmigung). An der Zonierung des Plangebiets ändert sich jedoch nichts.

Abb. 3: Ausschnitt Zonenplan
Quelle: geoportal.ch | Februar 2025

2.2.6 STRASSENENTWÄSSEERUNG

Bei der Untersuchung des Plangebiet wurde in der Strasse Oberstofel-Aemisegg ein Entwässerungsschacht entdeckt. Es wurde vor Ort abgeklärt, ob das Gewässer nicht weiter nördlich beginnt, resp. einen unbekannten Zufluss hat. Gemäss der Aufnahme der Gemeinde Neckertal ist kein Zulauf von Norden vorhanden und es handelt sich hierbei lediglich um die Strassenentwässerung.

Abb. 4: Schacht mit Einlauf Strassenentwässerung (Richt. West) und Auslauf in Bach Nr. 15382 (Richt. Süd)
Quelle: Gemeinde Neckertal | Februar 2025

Abb. 5: Auslauf Strassenentwässerung in Bach Nr. 15382 (Ansicht Richtung Nord)
Quelle: Gemeinde Neckertal | Februar 2025

3 PLANUNGSVERFAHREN

3.1 PLANUNGSINSTRUMENTE

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Für die Festlegung des Gewässerraumes für den Teilbereich des Bachs Nr. 15382 in Neckertal, wird für die Festlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt.

3.2 PLANUNGSABLAUF

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht wie folgt aus:

- Vorprüfung Planungsinstrument durch den Kanton
- Information und Mitwirkung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
- Eventuelles Rechtsmittelverfahren

4 GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

4.1 GEWÄSSERRAUM GRUNDLAGENKARTE

In der Grundlagenkarte Gewässerraum werden die theoretisch berechneten, minimalen Gewässerraumbreiten von Gewässern im Kanton St.Gallen aufgezeigt. Sie dienen jedoch lediglich als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume und sind nicht rechtsverbindlich.

Abb. 6: Ausschnitt Grundlagekarte Gewässerraum
Quelle: geportal.ch | Februar 2025

Für den Bach Nr. 15382 wird in der Grundlagenkarte Gewässerraum des Kantons eine Gewässerraumbreite von 11 m bezeichnet. Dies würde bedeuten, dass die natürliche / projektierte Sohlenbreite ungefähr eine Breite von < 2.0 m aufweist.

4.2 MINIMALER GEWÄSSERRAUM

Gemäss Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41a ff wird der minimale Gewässerraum berechnet. Die natürliche Solenbreite ergibt sich aus der Sohlenbreite multipliziert mit dem entsprechenden Korrekturfaktor. Der minimale Gewässerraum im vorliegenden Abschnitt des Bachs Nr. 15382, wird gemäss nachfolgender Formel gerechnet.

Minimale Gewässerraumbreite, gerundet = Natürliche Sohlenbreite x 2.5 + 7.0 m

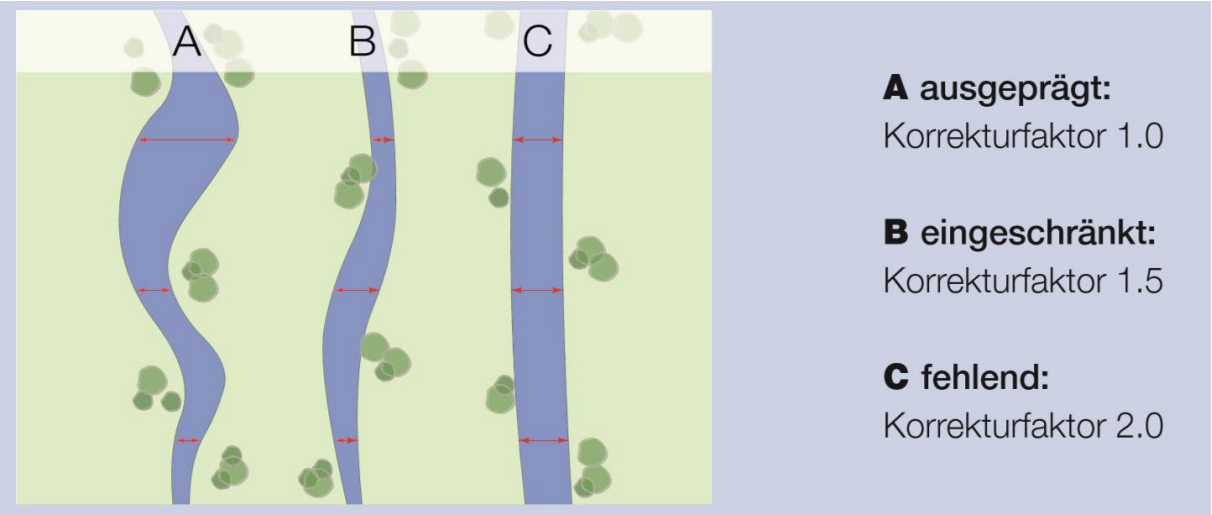

Abb. 7: Breitenvariabilität des Wasserspiegels
Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG | Mai 2022

Die Sohlenbreite beträgt im Bestand auf dem Abschnitt km 0.760- 0.862 gemäss der Beurteilung zur Ökomorphologie 0.5 m. Aufgrund der eingeschränkten Breitenvariabilität ist der Korrekturfaktor 1.5 anzuwenden, womit eine natürliche Sohlenbreite von 0.75 m für die Festlegung des Gewässerraums massgebend ist. Da die natürliche Sohlenbreite unter 2.0 m ist, wird für den Gewässerraum daher die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m errechnet.

4.3 DEFINITIVER GEWÄSSERRAUM

Unter Berücksichtigung der folgenden Kapitel wird auf Grundlage des theoretischen Gewässerraums der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

4.3.1 HOCHWASSERSICHERHEIT UND ÖKOLOGIE

Für den gewählten Abschnitt des Bachs Nr. 15382 ist zurzeit kein Wasserbauprojekt vorgesehen. Der Gewässerraum hat aber den Raumbedarf zu sichern, welcher für die Hochwassersicherheit und eine ökologische Gestaltung des Bachlaufs benötigt wird. Daher ist die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m ausreichend.

Die ökomorphologische Klassierung dieses Abschnitts fällt als wenig beeinträchtigt aus. Der Boden innerhalb des Gewässerraums ist zu mehr als 80% unversiegelt und wird teilweise landwirtschaftlich genutzt. Geschützte Gehölze liegen im betrachteten Abschnitt keine vor.

Die Auswertung dieser Aspekte zeigt, dass die Anforderungen an die Ökologie im betrachteten Gewässerabschnitt mehrheitlich erfüllt sind. Es ist keine Erweiterung des Gewässerraums aufgrund ökologischer Aspekte vorgesehen.

4.4 TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT

Der technische Zugang muss ausserhalb der Bauzone nicht ausgewiesen werden. Dieser ist durch die Zonierung (Nichtbaugebiet) gesichert.

4.5 BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

Das Plangebiet befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, weshalb keine Ermittlung des «dicht überbauten Gebiets (düG)» notwendig ist.

5 INTERESSENABWÄGUNG

Mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Früehof, St.Peterzell wird dem Schutz der Gewässer gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen sichergestellt. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerschaft gewährleistet und dem Gewässerschutz entsprochen.

Der Gewässerraum berücksichtigt die Ökomorphologie und die Hochwassersicherheit, weshalb die minimale Gewässerraumbreite ausreicht.

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Früehof, St.Peterzell steht im Übrigen in keinem ersichtlichen Widerspruch zur Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung, zum kantonalen Richtplan, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung.

6 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Bevölkerung wurde parallel zur Vorprüfung über den Stand der Planung informiert und hatte die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung ein.

7 KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Früehof, St.Peterzell wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 nimmt das AREG Stellung zum Planungsgeschäft. Nachfolgend werden die Zwingenden Änderungen (Z) und Hinweise (H) aus der Vorprüfung aufgelistet sowie die Umsetzung.

Tab. 1: Auswertung der kantonalen Vorprüfung

BEMERKUNG	RÜCKMELDUNG AREG	UMSETZUNG
H	Der Perimeter ist aus Sicht AREG planerisch zweckmässig.	Kenntnisnahme
H	Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne für den Unterhalt und/oder die Intervention sind gegeben (ausserhalb Bauzone). Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht transparent und nachvollziehbar erbracht. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden.	Kenntnisnahme
H	Auch ohne Ausweis eines Querprofils mit der Vermassung des Uferstreifens scheint der im vorgeschlagenen Gewässerraum miteinbezogene Raum für die ökologischen Belange genügend zu sein.	Kenntnisnahme
H	Zum allgemeinen Verständnis sollte Im Erlasstitel die Abkürzung GWR ausgeschrieben werden, da es sich nicht um eine bekannte oder offizielle Abkürzung handelt.	Wird entsprechend angepasst
H	Auf dem Areal befinden sich verschiedene Anlagen im Gewässerraum, die unrechtmässig erstellt wurden. Gemäss den Orthofotos wurden zwischen den	Kenntnisnahme

BEMERKUNG	RÜCKMELDUNG AREG	UMSETZUNG
	Jahren 2009 und 2011 im Bereich östlich des Gebäudes Assek. -Nr. 1091 S und dem Gewässer ein Platz erstellt und Bäume im Bereich des Gewässers gefällt. Diese baulichen Massnahmen reichen bis an das Gewässer und wurden ohne Bewilligung vorgenommen. Dieses Thema wurde bereits im Baugesuch 2021/14 (kantonale Nummer: 21 -2493) angesprochen. Statt des Rückbaus wurden gemäss Orthofoto 2022 weitere Anlagen unbewilligt im Gewässerraum erstellt (Terrainveränderungen und Böschungsverbauungen).	
Z	Das AREG fordert die Gemeinde auf, die Situation baurechtlich zu bereinigen. Die Genehmigung dieses Sondernutzungsplans kann erst erfolgen, wenn der ursprüngliche oder ein rechtmässiger Zustand erstellt ist.	Der rechtmässige Zustand wird in Absprachen mit den zuständigen Behörden wiederhergestellt. Dies wird in den Unterlagen des neu einzureichenden Baugesuchs detailliert aufgezeigt.
Z	Zur Genehmigung sind der Erlass und der Planungsbericht mindestens dreifach in Papierform einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Einsprachen, Einspracheentscheide, Gemeinderatsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen. Die Zustellung sämtlicher Unterlagen als PDF-Datei erleichtert uns zudem die Koordination mit den kantonalen Fachstellen.	Kenntnisnahme
Z	Bezüglich der Nachführung des ÖREB-Katasters ist zu beachten, dass der Datensatz zwingend mit der Einreichung zur Genehmigung ans AREG geliefert werden muss. Die Gemeinde hat der beauftragten Nachführungsstelle entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sämtliche Lieferungen erfolgen über den kantonalen Checker MOCHECKSG und werden automatisiert geprüft und weitergeleitet.	Kenntnisnahme
H	Details zur Erfassung der Geodaten und der Datenerfassung in ÖREBlex sowie zur Benennung und Lieferung der Daten sind in der Weisung zum Datenmodell dokumentiert. Die Weisungen für die Organisation und Nachführung des ÖREB-Katasters sind separat dokumentiert. Beide Dokumente bzw. Weisungen sind auf der Homepage der AREG abrufbar.	Kenntnisnahme

8 AUFLAGE

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Früehof, St.Peterzell wird durch den Gemeinderat erlassen.

Anschliessend an den Erlass wird der Sondernutzungsplan gemäss Art. 41 PBG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht.

9 GENEHMIGUNG

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Früehof, St.Peterzell wird nach der Genehmigung durch das AREG des Kantons St.Gallen vom Gemeinderat in Vollzug gesetzt.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Situation Planungsgebiet 2
Abb. 1: Situation 4
Abb. 2: Ausschnitt kantonaler Richtplan 6
Abb. 3: Ausschnitt Zonenplan 7
Abb. 4: Schacht mit Einlauf Strassenentwässerung (Richt. West) und Auslauf in Bach Nr. 15382 (Richt. Süd) 7
Abb. 5: Auslauf Strassenentwässerung in Bach Nr. 15382 (Ansicht Richtung Nord) 7
Abb. 6: Ausschnitt Grundlagekarte Gewässerraum 9
Abb. 7: Breitenvariabilität des Wasserspiegels 10